

VEREINSSTATUTEN



Die Vereinsstatuten der Musikkapelle Lengmoos gehen aus einer vom Vereinsvorstand überarbeiteten Version der vom VSM vorgeschlagenen Mustersatzung für Musikkapellen hervor.

Die erstmals überarbeiteten Vereinsstatuten der Musikkapelle Lengmoos treten durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 30.11.2001 mit dem 01.12.2001 in Kraft.

Die Vereinsstatuten wurden mit Datum vom 25.11.2016 überarbeitet, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung genehmigt und treten mit Datum vom 01.12.2016 in Kraft.

Die überarbeiteten Vereinsstatuten der Musikkapelle Lengmoos treten durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 18.04.2019 mit dem 01.05.2019 in Kraft.

Die überarbeiteten Vereinsstatuten der Musikkapelle Lengmoos Ehrenamtliche Organisation treten durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2022 mit dem 06.10.2022 in Kraft.

Dies bestätigt der Vorstand der Musikkapelle Lengmoos Ehrenamtliche Organisation unter dem Vorsitz des Obmannes Thomas Fink.

Der Vereinsvorstand 2022:

Thomas Fink

Hannes Untermarzoner

Tobias Tauferer

.....

Stefan Unterhofer

Claudia Goss

Irene Mayr

.....

Matthias Wenter

Julius Mayr

Johanna Mayr

.....

Georg Fink

.....

1) Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Lengmoos Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Lengmoos EO“, und hat seinen Sitz in Dorf 4, I-39054 Lengmoos/Ritten.

2) Dauer und Rechtssubjekt

- a) Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- b) Der Verein ist als ehrenamtlicher Verein, mit Dekret der Südtiroler Landesregierung Nr. 96/1.1 vom 22.07.1999, eingetragen und ist somit eine nichtgewerbliche Körperschaft.
- c) Die Musikkapelle Lengmoos EO ist ein nicht anerkannter Verein.
- d) Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3) Zweck und Tätigkeiten des Vereins:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort
- b) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft
- c) darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art
- d) Der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsicht
- e) Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten*innen
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Feiern und Festen der Ortsgemeinschaft
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dgl.
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes
- k) Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

5) Vereinsvermögen:

- a) Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- b) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - Gewerbliche und nichtgewerbliche Einkünfte
 - Beiträge der Gemeinde sowie anderer öffentlicher und privater Körperschaften
 - Geld- oder Sachwerten, die Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grund eingehen.
- c) Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

6) Mitgliedschaften:

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten, Marketenderinnen und Funktionäre)
- b) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der eine Aufnahme unter Angabe von Gründen auch ablehnen kann.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens 12 Monaten erfolgen. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den/die Kapellmeister*in in seinen/ihren musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten*innen überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Sie haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Obmann/der Obfrau einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Obmann/die Obfrau ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht und haben dieselben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

8) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

9) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe Art. 10)
- b) der Vorstand (siehe Art. 12)

10) Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann/von der Vereinsobfrau an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher einzuberufen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung, bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- c) Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- d) Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse und Änderungen dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und die Hälfte + 1 der Mitglieder dafür stimmt.
- g) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss fordert Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.
- h) Für eine Wahl werden aus der Reihe der ordentlichen anwesenden Mitglieder ein/eine Wahlpräsident*in und 2 Stimmzähler*innen ernannt, die die Wahl durchführen. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen aufgrund eines Wahlvorganges, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.

- i) Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf 2 Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- g) Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

12) Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 5 bis 15 Funktionären (14 Gewählte und der Kapellmeister*in):

- a) Vereinsobmann/ -obfrau
- b) Obmannstellvertreter*in
- c) Kapellmeister*in (nur beratende Funktion, ohne Stimmrecht im Vorstand)
- d) Schriftführer*in
- e) Kassier*in
- f) Notenarchivar*in
- g) Zeugwart*in für Trachten
- h) Zeugwart*in für Instrumente
- i) Jugendleiter*in
- j) Zeugwart*in für Inventar der Musikkapelle
- k) Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- l) Beirat*in (in den Vereinsvorstand kann zusätzlich, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, eine maximale Zahl von 4 Beiräten*innen eingebunden werden)

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Diese Ersatzperson verfügt bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Vorstand über kein Stimmrecht.

Der/Die Kapellmeister*in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.

13) Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlung
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- g) die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- h) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist

Der Vorstand wird vom Vereinsobmann/von der Vereinsobfrau einberufen, so oft er/sie dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes/der Obfrau oder seines/ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

14) Die Funktionäre:

- a) Der **Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann/Die Obfrau ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der/Die **Obmannstellvertreter*in** vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und Musikantinnen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Der/Die Kapellmeister*in steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite und verfügt über kein Stimmrecht.
Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.
Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt der/die Kapellmeister*in dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.).
- d) Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er/sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern*innen vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- f) Dem/Der **Notenarchivar*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm/ihr leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren.
Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für die Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Mitgliederversammlung über die Veränderungen im Archiv.

- g) Die **Zeugwarte für Trachten, Instrumente und Inventar** haben die Obsorge über das Probelokal, sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte usw. Weiters obliegt ihnen auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw., bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Sie führen über das gesamte Inventar des Vereines Buch, und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- h) Der/Die **Jugendleiter*in** übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Kapellmeister und dem Vorstand die Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit und sorgt sich um den musikalischen Nachwuchs der Musikkapelle. Er/Sie ist für die Organisation der Ausbildung der Jungmusiker*innen und die Zusammenarbeit mit den Musikschulen verantwortlich. Zusammen mit dem/der Kapellmeister*in ist er/sie für die organisatorische und musikalische Leitung der Jugendkapelle zuständig. Alljährlich berichtet der/die Jugendleiter*in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Jugendkapelle, den Ausbildungsstand der Jungmusiker*innen und Musikanten*innen in der Musikkapelle und über den Zugang neuer aktiver Mitglieder in die Musikkapelle.
- i) Der/Die **Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** ist für die Bekanntgabe der Tätigkeiten (Veranstaltungen, Konzerte, Vorträge usw.) der Musikkapelle und Jugendkapelle in den Medien (Zeitungen, Internet usw.) verantwortlich. Die Gestaltung von Werbemitteln, Verfassung von Artikeln und Erstellung und Archivierung von Bildmaterial fällt in seinen/ihren Zuständigkeitsbereich. Die Archivierung von Bildmaterial und sonstigen Dokumenten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem/der Schriftführer*in.
- j) **Beiräte** werden mit bestimmten Aufgaben beauftragt (z. B. Chronist*in, usw.)

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

15) Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung (siehe auch Art. 10) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

16) Schlussbestimmung:

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodexes des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

17) Anhang:

Die eigens ausgearbeiteten Beerdigungsstatuten liegen den Vereinsstatuten bei.

Lengmoos, den 05.10.2022

Der Vereinsvorstand der Musikkapelle Lengmoos EO